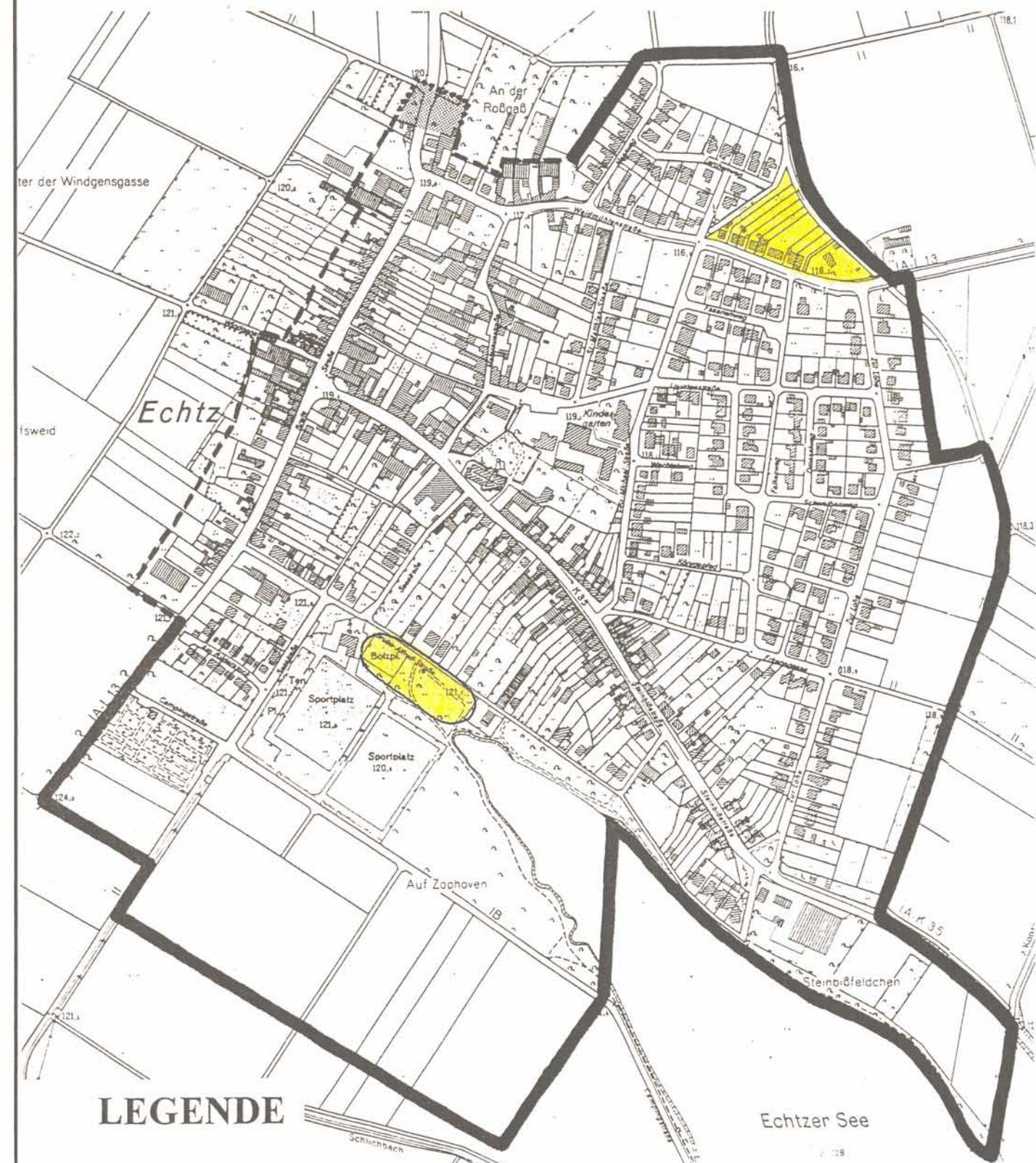





Ortsteil Echtz



LEGENDE

-  Grenze gebildet durch Begrenzung bestehender Bebauungspläne
-  Grenze im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (Klarstellung)
-  Grenze einzelner Außenbereichsflächen -die im Zusammenhang bebauten Ortsteils einbezogen- werden nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Echtz unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen ergibt sich aus der beigefügten Karte, die zusammen mit den folgenden textlichen Festsetzungen die Satzung bilden.

In der beiliegenden Karte handelt es sich um Flächen, für die die Grenzen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (---) dargestellt werden und um einzelne Außenbereichsflächen, die im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (.....) einbezogen werden.

§ 2

Im nördlichen Bereich zur Ortsrandeingrünung wird ein etwa 5 m breiter Streifen zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Strauchern vorgesehen.

§ 3

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ergänzung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2000

Hinweis:

Im Planbereich kann der Grundwasserstand teilweise bis ≤ 2 m Geländeoberkante ansteigen. Bei der Planung von unterirdischen Anlagen sind bauliche Maßnahmen zum Schutz vor hohen Grundwasserständen zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass keine Grundwasserabsenkungen bzw.-ableitungen -auch kein zeitweiliges Abpumpen- nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgt, und dass keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.



Altlastverdachtsflächen

Diese Satzung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I.S. 2141) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1997 jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung

Für den Ortsteil Echtz werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen bestimmt.

Die Aufstellung dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB ist in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.09.1999 beschlossen worden. Gleichzeitig wurde die Offenlage gemäß § 34 Abs.5 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 u. 3 BauGB angeordnet.

Düren, den 02.09.1999

i.V. 
Bürgermeister


Stadtverordneter

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 18.10.1999 bis 19.11.1999 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Düren, den 22.11.1999


Stadtplanungsamt

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2000 gefaßt worden.

Düren, den 26.06.2000


Bürgermeister.


Stadtverordneter

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung vom 13.09.2000 in Kraft.

Düren, den 14.09.2000


Technischer Beigeordneter

AUSSCHNITT

aus

Dürener Nachrichten
Dürener Zeitung

Mittwoch, den 13.09.2000 Nr.:213

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der Ergänzungssatzung für den nordwestlichen Bereich des Ortsteils Echtz vom 04. 09. 2000

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 21. 06. 2000 für den nordwestlichen Bereich des Ortsteiles Echtz eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Geltungsbereich der Satzung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DEN NORDWESTLICHEN BEREICH DES ORTSTEILES ECHTZ



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die Satzung nebst Begründung liegt ab sofort im Stadtplanungsamt Düren, Wilhelmstraße 34, 1. Obergeschoß, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 8.00-12.00 Uhr,
und von 14.00-16.45 Uhr,
donnerstags von 8.00-12.00 Uhr,
und von 14.00-17.00 Uhr,
freitags von 8.00-12.00 Uhr.

(mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus benutzen).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 34 Abs. 5. i.V. mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I. S. 2141) in Kraft.

HINWEIS:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatzes 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch und über das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen wird hingewiesen. Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Gemäß § 215 Baugesetzbuch „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung“ werden unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung (Bebauungsplan) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 04. 09. 2000

Larue
Bürgermeister